

Wahlbekanntmachung

**Am Sonntag, 15. Mai 2022, findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1. Die Gemeinde Wettringen gehört zum Wahlkreis 80 Steinfurt I und ist in 7 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk Nr., Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
1 – Bilk, Haddorf, Brechte	Ehemalige Gaststätte Brünen Bilk 54, 48493 Wettringen
2 – Wettringen-Nord, Rothenberge, Vollenbrok	Gaststätte Lütke-Wenning Bergstraße 7, 48493 Wettringen
3 – Tie-Esch, Maxhafen, Nieland, Andorf	Vereinshaus Tie-Esch Breslauer Straße 10, 48493 Wettringen
4 – Wettringen-West, Kerneburg	Gaststätte Niehues-Winter Bergstraße 22, 48493 Wettringen
5 – Laukamp-West, Metelener Straße, Dorfbauerschaft	DRK-Kindergarten „Unsere kleine Farm“ Knöpperskamp 6, 48493 Wettringen
6 – Laukamp tlw., Burgsteinfurter Straße, Am Mesterkamp	Heimathaus „Ahlers“ Werninghoker Straße 5, 48493 Wettringen
7 – Wettringen-Ost, Aabauerschaft	Jugend- und Erwachsenenzentrum (Juzi) Werninghoker Straße 1, 48493 Wettringen

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 11.04.2022 bis 24.04.2022 zugestellt worden ist, angegeben. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Wahlamt, Zimmer-Nr. 15, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die zum Zeitpunkt der Wahl gültige Coronaschutzverordnung ist zu beachten. Bitte Hygienevorschriften vor Ort beachten.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde wird ein Briefwahlvorstand gebildet.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung. Jeder Wahlberechtigte/Jede Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten ist u n z u l ä s s i g (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wettringen, 29. April 2022
Gemeinde Wettringen

gez. Berthold Bültgerds, Bürgermeister